

13. Juni 2020

Stellungnahme zu den Richtlinien

des Kreises Herzogtum Lauenburg

zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

ab 01.08.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg (IG) hält weiterhin an der Forderung nach 30 durchgezählten Ausfalltagen (Urlaub) fest. Die durch die Kreispolitik und den Fachdienst gewünschte einheitliche Regelung im Land Schleswig-Holstein wird es aufgrund der viel zu niedrig angesetzten Mindestanerkennungs- und Mindestsachkostenbeiträge derzeit nicht geben. Die unterschiedlichen Beschlussvorlagen der Kreise für Satzungen und Richtlinien zeigen dieses deutlich. Der Kreis Herzogtum Lauenburg sollte daran anknüpfen und nicht erneut das Schlußlicht im Land bilden wollen! Eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Satzungen und Richtlinien begrüßt die IG sehr und darauf sollte in der Evaluationsphase hingearbeitet werden. Eine einheitliche Elternbeitragsgestaltung ist durch die Kita-Reform erzielt worden, umso unverständlicher ist die unterschiedliche Entlohnung für gleiche Leistungen der KTPPs im Land Schleswig-Holstein.

Der IG ist durchaus bewusst, dass die Änderungen durch das Kita-Reform-Gesetz und zusätzliche Gewährungen von Urlaubstagen den Kreis Herzogtum Lauenburg finanziell trifft. Dieser Schmerz wäre aber nicht ganz so groß, wenn der Kreis das nach SGB VIII §23 gesetzlich geforderte Bruttoprinzip bereits vor Jahren umgesetzt hätte. Diese Nichteinhaltung der Gesetze in der Vergangenheit im Kreis Herzogtum Lauenburg kann jetzt aber nicht erneut zum Nachteil der Kindertagespflegepersonen (KTPP) werden. Eine finanzielle Verschlechterung der jährlichen Einnahmen einer KTPP um rund 10% durch Umsetzung der vom Land Schleswig-Holstein geforderten Mindestvorgaben ist weiterhin inakzeptabel!

Ein erster Überblick aus den Beschlussvorlagen der anderen Kreise: Pinneberg: 6 Wochen Urlaub. Schleswig-Flensburg: 4 Wochen Urlaub, 4 Wochen Krankheit, Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 1,42 EUR/Std. (JHA einstimmig am 25.05.2020, Kreistag 24.06.2020) Rendsburg-Eckernförde: 20 Tage Urlaub. Neumünster: Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 1,33 EUR/Std. Stadt Flensburg: mündliche Information durch Herrn Blanke: Gewährung Urlaub. Lübeck: Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 1,73 EUR/Std.

Seitens der CDU wurde um eine Art Verdienstbescheinigungen auf Grundlage der laufenden Verträgen in Form von Fallbeispielen gebeten, um praxisnahe Berechnungen darzulegen. Diese hatte die IG vorab in ihre Berechnungen selbstverständlich mit einfließen lassen und möchten sie hier an dieser Stelle auf den Folgeseiten gern zur Verfügung stellen.

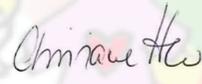
Wie zu sehen ist, verändert sich dadurch das prozentuale Verhältnis nur unwesentlich. Stattdessen ist sehr deutlich zu erkennen, dass eine KTPP durch die gemischten Verträge, welche die Realität der Betreuungsverträge abbilden, durch Vor- und Nachbereitungszeiten eine Arbeitszeit von ca. 50 Stunden Wochenstunden hat. Eine KTPP schließt mit den Eltern, im Gegensatz zur Kita, bedarfsgerechte Betreuungsverträge anstatt verpflichtende Vollzeit-Betreuungsverträge ab. Der rechnerisch optimale Stundenlohn bei 5 Verträgen à 40 Stunden ist in der Regel nicht zu erzielen. Im Angestelltenverhältnis wäre dieser tatsächliche Lohn unter dem gesetzlich geforderten Mindestlohn. 22.000 EUR Jahresbrutto/12 Monate/200 Wochenstunden = 9,17 EUR brutto je Stunde. Aber die KTPP ist selbstständig und damit spielt dieser gesetzliche Mindestlohn hier keine Rolle. Es ist aber, wie zu erkennen ist, die erforderliche Rücklagenbildung für Urlaub und Krankheit nicht möglich. Es steht außer Frage, dass bei einer „Selbstständigkeit dem Gesetz nach“ die Festlegung des Preises der jeweilig angebotenen Leistung der KTPP obliegt.

Unten aufgeführt sind die Änderungsvorschläge der IG zum Entwurf der Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 mit Bezug auf die Satzungs- und Richtlinienvorlagen aus den anderen Kreisen zu sehen.

An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich für die persönlichen Nachfragen bedanken, die uns signalisieren, dass die Politik an einer Lösungsfindung interessiert ist.

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Wöhlke


Christiane Heer

In Vertretung für die 61 Mitglieder der Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg: Julia Jörn, Josephine Wollermann, Sabine Schacht, Sonja Dirks, Urte Aue, Riccarda Barczewski, Sarah Funk, Maren Graham, Ivonne Pottberg, Katharina Gerdel, Dörthe Naps, Jana Dankowski, Katja Kugolowski, Susanne Ender, Stefanie Stobbe, Jasmin und Ole Schreinert, Katrin Krahn, Tanja Drews, Jaqueline Knocke, Julia Mahn, Meike Kramer, Marion Schmidt, Stefanie Burmeister, Lidia Brodersen, Brigitte Hülsmann, Jennifer Hoffmann, Nadine Nacke, Sandra Johannson, Nicole Netzel, Annelie Pieschek, Nadine von Waaden, Susanne Dickmann, Heike Wegner, Stefanie Trost, Patricia Rickert, Katharina Bender, Frederike von Essen, Sylvia Herbst, Monika Nadler, Britta Hildebrand, Sabrina Lemke, Samira Bieneck, Susanne Winter, Indra Rösner, Anna-Lena Heick, Milena Bunzel, Esther Steudten, Carina Bluhm, Laura Schultz, Andrea Gaidetzka, Kristin Blümel, Brigitte Brinker, Tatjana Gross, Anja Hansen, Manuela Dolecki, Jasmin Imm, Henrike Hecht, Nicole Schaefer.

Quellenangaben:

Entwurf Satzung/Richtlinien Schleswig-Flensburg:

https://kreisinfo.schleswig-flensburg.de/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZekdMUHnStUGgYe8AdUpqaM

Entwurf Satzung/Richtlinien Stormarn:

https://allris.kreis-stormarn.de/bi/___tmp/tmp/45081036537672095/537672095/00089948/48-Anlagen/02/Anlage2JHA385910022020.pdf

Entwurf Satzung/Richtlinien Pinneberg:

https://sitzungsinform.kreis-pinneberg.de/bi2/___tmp/tmp/45081036549474811/549474811/00192277/77-Anlagen/04/Satzungab8-2020Lesefassung.pdf

Weitere: <https://www.tagesmuetter-kreis-rz.de/infos.html>

Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg

Kontakt: Sandra Wöhlke - Christiane Heer - kontakt@tagesmuetter-kreis-rz.de - Tel. 04153-5809222

5 Kinder: 1x 40, 1x 33, 1x 25, 2x 20 Std/Wo	bis 31.07.2020	Mindestvergütung	Forderung der IG
Stundenlohn x 138 Wochenstunden x 4,33/4,35 Wochen x 12 Monate	35.852,40 €	41.996,99 €	41.996,99 €
Abzug von Fehltagen	0,00 €	-8.045,40 €	-3.218,16 €
Betriebskostenpauschale lt. Bundesministerium	-12.420,00 €	-12.420,00 €	-12.420,00 €
zu versteuerndes Einkommen	23.432,40 €	21.531,59 €	26.358,83 €
Steuern 25%	-5.858,10 €	-5.382,90 €	-6.589,71 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-1.827,73 €	-1.679,46 €	-2.055,99 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-372,11 €	-341,92 €	-418,58 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-2.249,51 €	-2.067,03 €	-2.530,45 €
Jahresnetto	13.124,96 €	12.060,27 €	14.764,11 €

5 Kinder: 1x 40, 1x 35, 1x 29, 1x 21, 1x15 Std/Wo	bis 31.07.2020	Mindestvergütung	Forderung der IG
Stundenlohn x 140 Wochenstunden x 4,33/4,35 Wochen x 12 Monate	36.372,00 €	42.605,64 €	42.605,64 €
Abzug von Fehltagen	0,00 €	-8.162,00 €	-3.264,80 €
Betriebskostenpauschale lt. Bundesministerium	-12.600,00 €	-12.600,00 €	-12.600,00 €
zu versteuerndes Einkommen	23.772,00 €	21.843,64 €	26.740,84 €
Steuern 25%	-5.943,00 €	-5.460,91 €	-6.685,21 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-1.854,22 €	-1.703,80 €	-2.085,79 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-377,50 €	-346,88 €	-424,64 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-2.282,11 €	-2.096,99 €	-2.567,12 €
Jahresnetto	13.315,17 €	12.235,06 €	14.978,08 €

Annahme des Stundenlohns der Verträge bis 31.07.2020: 5,00 EUR/Std., Mindestvergütungsstundensatz ab 01.08.2020 4,73+1,10 EUR/Std.
 Berechnungsschlüssel Wochen im Monat bislang 4,33, ab 01.08.2020 4,35

5 Kinder: 1x 40, 2x 30, 1x 25, 1x 20 Std/Wo	bis 31.07.2020	Mindestvergütung	Forderung der IG
Stundenlohn x 145 Wochenstunden x 4,33/4,35 Wochen x 12 Monate	37.671,00 €	44.127,27 €	44.127,27 €
Abzug von Fehltagen	0,00 €	-8.453,50 €	-3.381,40 €
Betriebskostenpauschale lt. Bundesministerium	-13.050,00 €	-13.050,00 €	-13.050,00 €
zu versteuerndes Einkommen	24.621,00 €	22.623,77 €	27.695,87 €
Steuern 25%	-6.155,25 €	-5.655,94 €	-6.923,97 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-1.920,44 €	-1.764,65 €	-2.160,28 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-390,98 €	-359,27 €	-439,81 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-2.363,62 €	-2.171,88 €	-2.658,80 €
Jahresnetto	13.790,71 €	12.672,03 €	15.513,01 €

5 Kinder à 40 Stunden (optimaler Fall. Große Ausnahme)	bis 31.07.2020	Mindestvergütung	Forderung der IG
Stundenlohn x 200 Wochenstunden x 4,33/4,35 Wochen x 12 Monate	51.960,00 €	60.865,20 €	60.865,20 €
Abzug von Fehltagen	0,00 €	-11.660,00 €	-4.664,00 €
Betriebskostenpauschale lt. Bundesministerium	-18.000,00 €	-18.000,00 €	-18.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	33.960,00 €	31.205,20 €	38.201,20 €
Steuern 25%	-8.490,00 €	-7.801,30 €	-9.550,30 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-2.648,88 €	-2.434,01 €	-2.979,69 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-539,28 €	-495,54 €	-606,64 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-3.260,16 €	-2.995,70 €	-3.667,32 €
Jahresnetto	19.021,68 €	17.478,66 €	21.397,26 €

Annahme des Stundenlohns der Verträge bis 31.07.2020: 5,00 EUR/Std., Mindestvergütungsstundensatz ab 01.08.2020 4,73+1,10 EUR/Std.
 Berechnungsschlüssel Wochen im Monat bislang 4,33, ab 01.08.2020 4,35

<p>2. Anspruch des Kindes</p>	<p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Zugunsten der Sorgeberechtigten werden auch Wegezeiten bei Bewilligung des Betreuungsumfangs berücksichtigt. Die Zeiten finden ihre Grenze im Kindeswohl.</p> <p>Der Nachweis des individuellen Bedarfs erfolgt durch Angaben der Sorgeberechtigten im Zusammenhang der Antragstellung der Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson auf die jeweilig kindbezogene Förderleistung. Hierzu ist dem Antrag ein gesondertes Formblatt beigegeben, wo die Eltern insbesondere Angaben zu ihrer Erwerbstätigkeit, Maßnahmen zur Schul- und Weiterbildung und deren zeitlichen Umfänge etc. machen.</p> <p>Der Fachdienst stellt den Betreuungsumfang mit „Stunden pro Woche“ anhand der so gemachten Angaben und der oben genannten Vorschriften fest und legt diesen der laufenden Geldleistung zugrunde.</p>	<p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und wird durch die Eltern festgelegt, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. (SGB VIII §24 und KiTaG §5). Vor der Bewilligung einer Förderung in der Kindertagespflege wird durch den Fachdienst geprüft, ob der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Gegebenenfalls ist der Förderumfang aus Gründen des Kindeswohls zu begrenzen. Die Förderung in der Kindertagespflege soll den Umfang von 45 Wochenstunden nicht überschreiten.</p> <p>Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzuordnenden Betreuungszeiten.</p> <p>Begründung: siehe: Stellungnahme Satzung und Forderung Wegfall der 20 Stunden Höchstfördergrenze https://www.tagesmuetter-kreis-rz.de/docs/20200428_IG_Hoechoestfoerderungsgrenze.pdf https://www.tagesmuetter-kreis-rz.de/docs/20200520_zweiter-Fragenkatalog-KitaReform-IG.pdf</p> <p>In Anlehnung an die Satzung/Richtlinien Schleswig-Flensburg und Lübeck letzter Satz: Satzungsentwurf Stormarn</p>
-------------------------------	--	---



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
 im Herzogtum Lauenburg

4. Vermittlung und Vertretung

Der Kreis hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Hierfür ist dem Fachdienst im Vorwege der Bewilligung mitzuteilen, wie und durch welche andere Kindertagespflegeperson/en oder andere geeignete Vertretung eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind notfalls gegeben sein wird. Die Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson ist nur im Notfall, das heißt bei kurzfristigem Ausfall durch Krankheit oder andere dringliche Ereignisse, möglich, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten vorher bekannt gemacht wurde und diese schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben. Insgesamt gilt in Ausfallzeiten, dass interne familiäre Betreuungslösungen immer vorzuziehen sind, sofern diese im Einzelfall möglich und zumutbar sind.

Der Kreis wird verschiedene Vertretungsmodelle erproben. Bei der Auswahl der zu erprobenden Modelle werden die Spezifika der jeweiligen Regionen berücksichtigt. Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Eltern/Sorgeberechtigten sowie der Kindertagespflegepersonen fließen im Sinne von Beteiligung in die Planungen mit ein.

Der Kreis hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

~~Hierfür ist dem Fachdienst im Vorwege der Bewilligung mitzuteilen, wie und durch welche andere Kindertagespflegeperson/en oder andere geeignete Vertretung eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind notfalls gegeben sein wird. Die Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson ist nur im Notfall, das heißt bei kurzfristigem Ausfall durch Krankheit oder andere dringliche Ereignisse, möglich, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten vorher bekannt gemacht wurde und diese schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.~~

Insgesamt gilt in Ausfallzeiten diese so rechtzeitig wie möglich mit den Eltern abzustimmen, dass interne familiäre Betreuungslösungen immer vorzuziehen sind, sofern diese im Einzelfall möglich und zumutbar sind.

Der Kreis wird verschiedene Vertretungsmodelle erproben. Bei der Auswahl der zu erprobenden Modelle werden die Spezifika der jeweiligen Regionen berücksichtigt. Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Eltern/Sorgeberechtigten sowie der Kindertagespflegepersonen fließen im Sinne von Beteiligung in die Planungen mit ein.

~~Jedenfalls bis zur Einführung von Vertretungsmodellen erhält im Vertretungsfall stets die vertretende Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung.~~

~~Wird während der Ausfallzeit von 6 Wochen eine Vertretung in Anspruch genommen, wird die Vertretungskindertagespflegeperson auf Nachweis vergütet und bei den Eltern zusätzlich ein entsprechender Kostenbeitrag erhoben.~~

Die Abrechnung erfolgt stundengenau nach Vorlage eines Betreuungsnachweises und eines (formlosen) Antrags für das bzw. die vertretungsweise betreuten Kinder.

Jedenfalls bis zur Einführung von Vertretungsmodellen erhält im Vertretungsfall stets die vertretende Kindertagespflegeperson zusätzlich die laufende Geldleistung. Die Abrechnung erfolgt stundengenau nach Vorlage eines Betreuungsnachweises und eines (formlosen) Antrags für das bzw. die vertretungsweise betreuten Kinder.

Begründung: Die Pflicht zur gesetzlichen Sicherstellung einer Vertretungsregelung darf nicht auf die Kindertagespflegepersonen übertragen werden, wie in Absatz 2 dargestellt. Eine Mitteilung im Vorwege der Bewilligung ist schon aus dem Grunde nicht möglich, da regelmäßig alle KTHP mit 5 gleichzeitig anwesenden Kindern ihre Pflegeerlaubnis ausgeschöpft haben. Hier ist zurzeit, durch die Knappheit an Betreuungsplätzen, nur eine spontane Lösungsfindung durch kurzfristig frei gewordene Plätze, in Abstimmung mit dem Fachdienst, möglich.

Die KTHP sollten weiterhin die Ausfalltage mit den Eltern abstimmen um eine familiäre Betreuungslösung zu erzielen.

Eine Erhebung des Kostenbeitrags gegenüber den Eltern sehen wir als notwendig an, damit die Eltern dieses Vertretungssystem nicht für die eigene „Freizeitgestaltung“ nutzen. Im Gegenzug dazu fordern wir eine Weiterbezahlung der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

in Anlehnung an Satzungsentwurf Pinneberg

<p>Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Urlaub der Tagespflegeperson</p>	<p>neu</p>	<p>(1)Tage, an denen die Tagespflegestelle im nachfolgend definierten Umfang bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson geschlossen bleibt, werden im bewilligten Förderumfang weiter vergütet. Den definierten Umfang überschreitende Tage werden nicht vergütet. Die Weitervergütung nach Satz 1 erfolgt unbeschadet des Umstandes, dass die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 6 Absatz 4 eine eingepreiste Vergütung von 50 unterwöchigen (montags bis freitags) Ausfalltagen einer Tagespflegestelle pro Jahr und Kindertagespflegeperson enthalten. Eine Vergütung von Ausfalltagen einer Kindertagespflegeperson neben den in Satz 1 genannten Kategorien (Urlaub/ Krankheit) erfolgt nicht.</p> <p>(2)Bei zu erwartendem ganzjährigem Betrieb der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf 6 Wochen bezahlten Urlaub in Höhe der jeweils bewilligten laufenden Geldleistung je Kalenderjahr. Bei im Laufe eines Kalenderjahres neu eröffneten Tagespflegestellen besteht für das laufende Jahr ein Anspruch in Höhe eines Zwölftels des Jahresanspruches pro Monat, in dem die Tagespflegestelle in dem Kalenderjahr betrieben wird. Der Urlaub ist mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu koordinieren, um eine anderweitige Betreuung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten zu gewährleisten oder ggf. eine andere Betreuungsmöglichkeit frühzeitig zu organisieren</p> <p>(3)Der Fortzahlung im Urlaubsfall einer Tagespflegeperson liegt die Annahme eines Tagespflegebetriebes an fünf Wochentagen (montags bis freitags) zu Grunde. Ein sechswöchiger Anspruch umfasst damit 30 Tage pro Jahr. Jedes ganztägige Schließen der Tagespflegestelle zwischen Montag und Freitag stellt einen verbrauchten Urlaubstag dar. Sollte eine Tagespflegeperson ihre Tagespflegestelle in einem vom vorgenannten Grundsatz (montags bis freitags) abweichenden Umfang betreiben, ist dies dem Kreis Herzogtum Lauenburg am Anfang eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen. Die Anzahl der Einzeltage pro Jahr, die aus dem sechswöchigen Anspruch resultieren, werden der Tagespflegeperson dann im konkreten Einzelfall mitgeteilt.</p> <p>(4)Wird die Tagespflegestelle an gesetzlichen Feiertagen nicht betrieben, gilt dies nicht als verbrauchter Urlaubstag.</p> <p>(5)Es erfolgt eine Kürzung für jeden durch Schließung der Tagespflegestelle ausfallenden Betreuungstag, der den sechswöchigen Anspruch bei Urlaub überschreitet in Höhe von 1/22 der monatlichen Pauschalleistung. Für den Kürzungsfaktor gilt Absatz 3 Sätze 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(6)Wird der vorstehend definierte Zeitraum der Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Urlaubsfall nicht erschöpfend in Anspruch genommen, verfallen die nicht genutzten Tage mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Begründung: Bekannt. In Anlehnung an Satzungsentwurf Schleswig-Flensburg</p>
--	------------	--

Zusatzleistungen	neu	<p>Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahmen öffentlich geförderten Kindertagespflegeleistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Eltern nur den vom Kreis Herzogtum Lauenburg festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich für Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Eltern des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.</p> <p>Begründung: Mit dieser Regelung können beispielsweise Überziehungsstunden mit den Eltern abgerechnet werden. Siehe Problemstellung in Stellungnahme der Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg zur Satzung https://www.tagesmuetter-kreis-rz.de/docs/20200520_Stellungnahme_Satzung_IG_Hzgt_Lbg.pdf</p> <p>In Anlehnung an Satzungsentwurf Stormarn</p>
Anpassung der laufenden Geldleistung	neu	<p>Die Anpassung der laufenden Geldleistung wird gemäß §55 Kita-Reform-Gesetz jährlich zum 01.01. festgesetzt.</p> <p>Begründung: Inhalt aus dem Kita-Reform-Gesetz.</p>
Kostenbeteiligungen der Eltern	neu	<p>Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Diese wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes oder der Kindertagespflegeperson nicht unterbrochen.</p> <p>Begründung: In Anlehnung auf Satzungsentwurf Nordfriesland und Steinburg</p>

Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
im Herzogtum Lauenburg